

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-102/001-2008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Röper

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12544

Datum

1. Dezember 2009

Betrifft

Entwurf eines NÖ EVTZ-Gesetzes, Regierungsvorlage

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 02.12.2009

Ltg.-436/E-7-2009

E-Ausschuss

## **HOHER LANDTAG!**

**Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:**

Die EU hat im Zuge der Reform der Regionalpolitik mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ABI. Nr. L 210 (im Folgenden: EVTZ-Verordnung) die Möglichkeit geschaffen, neuartige juristische Personen mit Teilnehmern aus zumindest zwei Mitgliedstaaten der EU zu bilden, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern. Die unmittelbar anwendbare EVTZ-Verordnung regelt im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für die Errichtung und Tätigkeit eines derartigen EVTZ und definiert den Kreis der möglichen Mitglieder. Diese umfassen Bund, Länder und Gemeinden sowie „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d der EVTZ-Verordnung.

Die EVTZ-Verordnung erfordert ausdrücklich auch begleitende organisations- und verfahrensrechtliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Trotz ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit ist ohne diese Maßnahmen die Teilnahme eines dem jeweiligen Landesrecht oder Bundesrecht unterliegenden potenziellen Mitglieds eines EVTZ nicht möglich.

Der EVTZ unterliegt folgenden Rechtsvorschriften:

- EVTZ Verordnung,
- Der im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Übereinkunft und Satzung sowie
- außerhalb der durch die Verordnung (teil)geregeltten Bereiche den Rechtsvorschriften des Sitz-Mitgliedstaates.

Die Aufgaben eines EVTZ sind in erster Linie die Umsetzung der EU-kofinanzierten Programme oder Projekte für territoriale Zusammenarbeit. Ein EVTZ kann unbefristet gegründet werden, bei Bedarf aber auch nur für die Dauer eines EU-Projektes. Die mögliche Tätigkeit eines EVTZ wird in der EVTZ-Verordnung selbst auf privatwirtschaftliche Tätigkeiten eingeschränkt, zumal hoheitliche Befugnisse von einem EVTZ gemäß Art. 7 Abs. 4 der EVTZ-Verordnung nicht ausgeübt werden dürfen.

Die möglichen Mitglieder eines EVTZ umfassen Gebietskörperschaften – in Österreich somit Bund, Länder und Gemeinden - sowie Gemeindeverbände und „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d der EVTZ-Verordnung, also insbesondere ausgegliederte Gesellschaften der öffentlichen Hand, sowie Stiftungen, Fonds und Anstalten der Gebietskörperschaften.

Über den Umfang der notwendigen Maßnahmen und die Zuständigkeit zu deren Regelung bestand zunächst Uneinigkeit zwischen den österreichischen Bundesländern und dem Bund.

Nach Vorlage eines ersten Bundesentwurfes wurde in der Länderexpertenkonferenz vom 4. Oktober 2007 – darauf aufbauend - ein Muster für ein EVTZ-Anwendungsgesetz auf Länderebene erarbeitet, das diesem Entwurf zugrunde liegt und auf der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG basiert.

Anlässlich der diesbezüglich seitens mehrerer Länder eingeleiteten Begutachtungs- und Konsultationsverfahren revidierte der Bund allerdings seine bisherige kompetenzrechtliche Einschätzung und behauptete im Entwurf des EVTZ-Bundesgesetzes vom 26. Juni 2008 (bzw. in der Regierungsvorlage vom 30. April 2009) nunmehr eine Zuständigkeit des Bundes zur gesetzlichen Regelung der Registrierung, Auflösung und Finanzkontrolle von EVTZ - gestützt auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG - Zivilrechtswesen. Die Mehrzahl der Länder gab hierzu eine ablehnende Stellungnahme ab; eine Beschlussfassung des Bundes-EVTZ-Gesetzes ist bis dato nicht erfolgt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Februar 2009 der Kundmachung des vom Kärntner Landtag am 18. Dezember 2008 beschlossenen und auf dem Muster-EVTZ-Anwendungsgesetz basierenden Kärntner EVTZ-Gesetz gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG ihre Zustimmung erteilt. Weiters wurde das Vorarlberger EVTZ-Gesetz am 23. April 2009 kundgemacht.

## **2. Inhalt:**

Der vorliegende Entwurf enthält jene Regelungen, die für die Anwendbarkeit der EVTZ-Verordnung im Land Niederösterreich unbedingt notwendig sind. Hierzu zählen Regelungen über die Genehmigung der Teilnahme, die Aufsicht, die Registrierung und Finanzkontrolle (soweit der Sitz des EVTZ in Niederösterreich ist bzw. die Mitwirkung an einem EVTZ der landesgesetzlichen Regelungszuständigkeit unterliegt).

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf sieht die zwingend erforderlichen flankierenden Regelungen zur EVTZ-Verordnung vor.

#### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Auf Grund fehlender Erfahrungswerte lassen sich finanzielle Auswirkungen nicht quantifizieren. Zu erwarten ist, dass die Häufigkeit der Anwendungsfälle - insbesondere in der Anfangsphase - sehr beschränkt bleiben wird. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Finanzkontrolle nach international anerkannten Prüfstandards einen nicht zu vernachlässigenden Mehraufwand darstellen wird. Da Einnahmen aus dem Registrierungsverfahren nicht vorgesehen sind, kann der zusätzliche Personalbedarf auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung wie folgt kalkuliert werden:

10% A-Bediensteter

10% B-Bediensteter

10% C-Bediensteter

Der Sachmittelaufwand ist in Summe mit einem Mehraufwand von ca. € 20.000,- zu kalkulieren.

#### **6. Auswirkungen auf das Klimabündnis:**

Keine.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Geltungsbereich):**

In § 1 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes durch Festlegung jener Maßnahmen, die für die Anwendung der EVTZ-Verordnung notwendig sind, definiert. Es soll damit das Mindestmaß an Regelungsdichte erreicht werden, da die Bestimmungen der EVTZ-Verordnung an sich unmittelbar gelten. Unerlässlich ist aber die Festlegung der in Niederösterreich zuständigen Behörden für bestimmte in der EVTZ-Verordnung vorgesehene Rechtsakte sowie die Etablierung einer salvatorischen Klausel.

### **Zu § 2 (Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ):**

Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ ergibt sich – wie auch Art. 4 Abs. 3 der EVTZ-Verordnung in diesem Zusammenhang ausführt - aus dem jeweiligen nationalen Verfassungsrecht.

In § 2 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt, nämlich einerseits durch die Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ für alle Gemeinden, Gemeindeverbände, Anstalten, Fonds und andere Träger der Selbstverwaltung, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, unabhängig davon, nach welchem Recht der EVTZ gegründet wird, und andererseits durch die notwendigen Regelungen für einen EVTZ, der in Niederösterreich seinen Sitz hat und daher der Kontrolle der Landesregierung unterliegt. Für die in § 2 Abs. 1 aufgezählten Rechtsträger besteht diesbezüglich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Als zuständige Behörde erster Instanz ist die Landesregierung vorgesehen, da im Lichte der Spezialität der Materie und der notwendigen Koordination dieser Zusammenschlüsse ein einheitlicher behördlicher Ansprechpartner geboten ist.

Abs. 1 Z. 2 schränkt die Genehmigungspflicht auf nach landesgesetzlichen Bestimmungen eingerichtete Gemeindeverbände ein, da solche gemäß Art. 116a Abs. 2 B-VG auch durch Bundesgesetz eingerichtet werden können.

Abs. 1 Z 3 verweist im Bereich der „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ auf Art. 3 Abs. 1 lit. d der EVTZ-Verordnung.

Angesprochen sind damit jene Einrichtungen iSv 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG, die nach dieser Bestimmung unter die Vergabevorschriften fallen. Davon unterliegen hinsichtlich der Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ jene Einrichtungen der Gesetzgebungskompetenz des Landes, deren Organisation auch sonst dem Landesgesetzgeber obliegt. Dies sind insbesondere landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper wie Landwirtschafts- und Landarbeiterkammer sowie landesgesetzlich eingerichtete Anstalten, Stiftungen und Fonds und derartige Einrichtungen der Gemeinden.

Entgegen dem Musterentwurf der Länder ist im Lichte des Gebotes einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung ein Rechtsmittel an den UVS nicht vorgesehen, da in Art. 14 und Art. 15 der EVTZ-Verordnung für das Erfordernis der gerichtlichen Überprüfung keine volle Kognitionsbefugnis des überprüfenden Gerichts gefordert wird. Demgemäß reicht die nachprüfende Kontrolle durch Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes aus.

Gemäß § 2 Abs. 3 kann die Genehmigung der Teilnahme unter der Auflage einer beschränkten Haftung erteilt werden, zumal diese Möglichkeit durch Art. 12 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung eingeräumt wird.

### **Zu § 3 (Registrierung):**

Die Registrierung und/oder Veröffentlichung ist gem. Art. 5 EVTZ-Verordnung jener Akt, durch den ein EVTZ Rechtspersönlichkeit erlangt. § 3 Abs. 1 sieht daher ein öffentliches Register für EVTZ mit Sitz in Niederösterreich vor.

### **Zu § 4 (Aufsichtsmaßnahmen):**

Art. 13 der EVTZ-Verordnung enthält Maßnahmen, die dann zu treffen sind, wenn ein EVTZ Tätigkeiten durchführt, die gegen die Bestimmungen eines Mitgliedstaats über die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sittlichkeit oder gegen das öffentliche Interesse eines Mitgliedstaats verstoßen.

Es besteht die Möglichkeit, diese Tätigkeit im eigenen Hoheitsgebiet zu untersagen oder (als actus contrarius zur Genehmigung der Teilnahme) jene Mitglieder, die dem eigenen Recht unterliegen, zum Austritt aus dem EVTZ zu verpflichten.

Art. 14 der EVTZ-Verordnung sieht schließlich unter bestimmten Voraussetzungen die behördliche Auflösung von EVTZ vor.

Nach § 4 Abs. 1 ist die Landesregierung für die Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des Art. 13 und 14 EVTZ-Verordnung zuständig (s.o. die Ausführungen zu § 2).

Entgegen dem Musterentwurf der Länder ist auch hier kein Rechtsmittel an den UVS vorgesehen (s.o. die Ausführungen zu § 2).

### **Zu § 5 (Finanzkontrolle):**

In Abs. 1 wird als zuständige Behörde für die Finanzkontrolle über die EVTZ nach Art. 6 Abs. 1 und 3 der EVTZ-Verordnung die Landesregierung festgelegt, da die Behörden des Sitzstaats die Kontrolle der Verwendung der öffentlichen Mittel durch den EVTZ nach international anerkannten Prüfstandards (Art. 6 Abs. 3 der EVTZ-Verordnung) durchzuführen haben.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 der EVTZ-Verordnung sind überdies die gemeinschaftsrechtlichen Kontrollbestimmungen anzuwenden, wenn Gemeinschaftsmittel verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung sind Vorkehrungen für Kontrollen der Tätigkeit des EVTZ in anderen Mitgliedstaaten durch die dort zuständigen Behörden zu treffen sowie einschlägige Informationen auszutauschen.

Die in § 5 Abs. 4 genannten Vorkehrungen betreffen den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Finanzkontrolle gemäß Art. 6 Abs. 5 der EVTZ-Verordnung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ EVTZ-Gesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung